

Folge 11 | Teure Fehlentscheidung

Nach dem Urteil: [AG Nürnberg, Urt. v. 19.09.2019 – Az. 22 C 2823/19](#)

Besprochen von: Fabian Brauckmann und Sarah Langenstein-Graetz



Der Kläger, ein Sportwetten-Tipper, verlangt von der DFL GmbH Schadensersatz in Höhe des entgangenen Wettgewinns. Er behauptet, dass eine unbewusste Entscheidung des Schiedsrichters Einfluss auf das Spielergebnis hatte.

A. Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I, 311 I BGB

I. Anspruch entstanden

Dafür müsste zwischen Beklagten und Kläger ein Vertrag bestehen. Der Kläger hat allerdings lediglich mit dem Wettanbieter t., nicht aber mit der DFL GmbH einen Vertrag geschlossen.

II. Ergebnis

Der Kläger hat keinen Anspruch.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 I BGB i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

I. Anspruch entstanden

Der Wettanbieter t. hat mit der DFL GmbH einen Sponsoringvertrag. In den Schutzbereich dieses Vertrages konnte der Kläger aber mangels Leistungsnähe und Gläubigerinteresse nicht einbezogen werden.

II. Ergebnis

Kein Anspruch aus §§ 280 I, 311 I i.V.m. VSD.

C. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

I. Anspruch entstanden

Die DFL GmbH hat nicht selbst gehandelt.

II. Ergebnis

Kein Anspruch aus § 823 I BGB.

D. Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Verrichtungsgehilfe

- „Wer in weisungsgebundener und abhängiger Stellung mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird“ - Bei einem unabhängigen Schiedsrichter zu verneinen (-)

2. Widerrechtliche Schädigung eines Dritten

- § 823 I BGB - Es handelt sich um einen reinen Vermögensschaden, weshalb die Rechtsgutsverletzung zu verneinen ist (-)
- § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB - Dafür müsste ein Betrug vorliegen. Hier liegen allerdings keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schiedsrichter vorsätzlich eine Fehlentscheidung getroffen hat. Der Betrugstatbestand wurde daher nicht erfüllt (-)

3. Schädigung in Ausführung

4. Keine Exkulpation

- Durch die Einstellung eines qualifizierten Schiedsrichters kommt die DFL GmbH ihrer Aufsichtspflicht nach. Eine einmalige Fehlentscheidung ändert daran nichts (-)

II. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 831 BGB scheidet an mehreren Prüfungspunkten und besteht somit nicht.